

Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Verfügungsfonds des Projekts „MobiHUB Stralsund“ im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ)

vom 19.06.2024

Vorbemerkung

Im Rahmen des Projekts „MobiHUB Stralsund“ wurde ein Verfügungsfonds eingerichtet, um die Attraktivität der Altstadt von Stralsund zu steigern und nachhaltig zu stärken. Durch den Verfügungsfonds sollen temporäre Aktionen lokaler Akteure in ausgewählten Straßenzügen der Altstadt finanziell unterstützt werden.

Präambel

Am 19.07.2022 hat die Hansestadt Stralsund einen Förderantrag im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ eingereicht. Die Hansestadt Stralsund hat mit dem Bescheid vom 05.10.2022 eine Zuwendung aus Bundesmitteln für das Projekt „MOBIHUB Stralsund“ bewilligt bekommen. Für den Verfügungsfonds stehen insgesamt 40.000 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung. Der Verfügungsfonds setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ-Förderung) und Mitteln der Hansestadt Stralsund.

Die vorliegende Richtlinie enthält Vorgaben für die Fördermittelvergabe aus dem Verfügungsfonds und ist Grundlage für die Prüfung der Förderanträge durch ein Entscheidungsgremium.

Aufgabe und Ziel

Ziel des Förderprojektes MobiHUB ist es, die Altstadt als nutzungsgemischten Wohn-, Arbeits- und Gewerbestandort zu qualifizieren und die Qualität im öffentlichen Raum zu erhöhen. Durch einen MobiHUB würde ein Stellplatzangebot geschaffen, welches durch die Aufnahme von Anwohnerstellplätzen die Altstadtstraßen vom Anwohnerparken entlastet.

Der Verfügungsfonds leistet einen Beitrag, den Fokus auf ausgewählte Straßenabschnitte zu legen und deren neu gewonnene Qualitäten zu erkennen. Wie könnte der Raum auch für Aufenthalt, mehr Grün, Außengastronomie, Kunst, Kultur und andere Aktivitäten genutzt werden? Mit den geplanten Aktionstagen in der Altstadt am 6.-7. September 2024 sollen aus dem Verfügungsfonds finanzierte Nutzungsideen temporär erprobt werden.

Aus dem Verfügungsfonds werden Maßnahmen, Projekte oder Aktionen in ausgewählten Straßenräumen innerhalb des Fördergebiets (siehe Anlage 1) gefördert, welche die Attraktivität der Altstadt nachhaltig stärken. Gefördert werden nicht-investive Maßnahmen. Die Projekte können exemplarisch und temporär den räumlichen Wert eines potenziell in der Zukunft zu realisierenden investiven Projekts erlebbar machen.

Eine zusätzliche Förderung der beantragten Projekte und Maßnahmen durch andere Bundes-, Landes- oder EU-Fördergelder ist nicht möglich.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinien über Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten für ausgewählte Straßenzüge innerhalb des Projektgebietes gem. Anlage 1.

Fördergegenstand

Der Verfügungsfonds soll explizit für kleinteilige Projekte von Kulturschaffenden, Vereinen, Akteuren oder Institutionen eingesetzt werden. Ziel ist es, alternative Nutzungen für den von Parkflächen freigestellten Straßenraum in der Altstadt zu finden.

Gefördert werden innovative Ideen zur Belebung der Altstadt. Ziel ist es, auf experimenteller Ebene neue Möglichkeiten der innerstädtischen Belebung und Kooperationen zu erproben.

Beispiele sind u.a. Projekte und Aktionen des Innenstadtmarketings und der Öffentlichkeitsarbeit, wie:

- kulturelle und künstlerische Veranstaltungen
- temporäre Umgestaltungen, z. B. mit beweglichem Mobiliar, Spiel- und Sportgeräten,
- Verschönerungsaktionen, z. B. durch temporäre Bepflanzungen und/oder Sitzgelegenheiten
- Aktionen zur Belebung der Altstadt (z. B. Straßenfest, Illumination, Konzerte).

Die Förderung je Maßnahme kann bis zu 100 % betragen und erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von max. 4.000 €. Die Projektträger gehen in Vorleistung, eine Vorfinanzierung von Leistungen durch Fördermittel ist nicht möglich.

Die Projekte und Aktionen müssen während den Aktionstagen Altstadt im September 2024 stattfinden und bis zum 31.10.2024 entsprechend der Vorgaben abgerechnet werden. Folgekosten einer Maßnahme können nicht über den Verfügungsfonds abgedeckt werden. Etwaige laufende Kosten, die

nach dem Förderzeitraum entstehen, sind vom Antragssteller selbst zu tragen.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen, etwa bei Überschreitung der veranschlagten Kosten, ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Auf die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P (Anlage 4) wird hingewiesen.

Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht zu beachten. Ein Verstoß gegen das Vergaberecht ist förderschädlich und zieht mit Wirkung für die Zukunft und/oder die Vergangenheit eine Rückforderung der Mittel (ganz oder teilweise) nach sich.

Die Einhaltung der beihilferechtlichen Regelungen durch den Antragsteller ist durch die Hansestadt Stralsund zu prüfen.

Antragsberechtigte und Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können bis spätestens 19.07.2024 gestellt werden und werden durch das Team MobiHUB Stralsund | Urbanizers (mobihub@urbanizers.de) entgegengenommen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Dies hat keinen Einfluss auf ihre Bewertung und Auswahl. Die Auswahl erfolgt durch ein Entscheidungsgremium. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist vor Entscheidungsfindung durch das Gremium und vor schriftlicher Bestätigung durch die Hansestadt Stralsund nicht möglich.

Gemäß Antragsformular (Anlage 3) soll der Antrag enthalten:

- Projektträger, Antragsteller
- Kurzbeschreibung des Projekts/der Maßnahme und ihres beabsichtigten Nutzens
- Ggf. Fotos, Webadressen oder ähnliches von bereits durchgeführten Projekten als Referenzen
- Benennung der Projektziele (allgemein, die damit verfolgte Wirkung, Zielgruppe)
- Nennung des Straßenabschnitts und des Zeitfensters
- Kosten- und Finanzierungsplan (Projektkosten unter Angabe von Eigenleistung und ggf. Drittmitteln, evtl. Vorsteuerabzugsberechtigung)

Auch Mitglieder des Entscheidungsgremiums können Förderanträge zum Verfügungsfonds einreichen, sind bei der Beschlussfassung zu den eigenen Anträgen jedoch nicht stimmberechtigt.

Eine Rückmeldung zur Förderentscheidung erhalten Sie bis zum 02.08.2024 per Mail.

Lokales Entscheidungsgremium

Über die finanzielle Unterstützung von Vorhaben und die Zuschusshöhe entscheidet ein lokales Gremium auf Basis des Zuwendungsbescheides und der zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds gem. Vorgaben dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

Das lokale Entscheidungsgremium wird von der Hansestadt Stralsund eingerichtet. Es setzt sich aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern verschiedener Fachbereiche und Personengruppen zusammen. Das Gremium tagt am 30.07.2024. Mitglieder des Gremiums sind:

- Jeannine Wolle, Amt für Kultur, Welterbe und Medien
- Nadine Klamt, Amt für Wirtschaft und Tourismus
- Yones Seoudy, Rechtsamt
- Beate Löffler, Amt für Planung und Bau
- Kirstin Gessert, Amt für Planung und Bau
- Stephan Bogusch, Amt für Planung und Bau
- Verena Schmidt, Stadtteilkoordinatorin Franken

Das lokale Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Anträge auf Förderung aus dem Verfügungsfonds gelten mit einfacher Mehrheit der Anwesenden als befürwortet.

Das Gremium entscheidet auf Grundlage der Zielstellung und der Vergabekriterien nach einer formalen Vorprüfung durch das Büro Urbanizers, Berlin. Das Entscheidungsgremium kann individuell erforderliche Auflagen, Bedingungen und Fristen festlegen.

Entscheidungskriterien und Fördervoraussetzungen

Für die Beurteilung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Die Maßnahme muss in den gekennzeichneten Straßenabschnitten im Fördergebiet liegen (siehe Anlage 1). Bei Begründung können Ausnahmen zugelassen werden.
- Die Maßnahme hängt mit dem konzeptionellen Gesamtrahmen „MobiHUB Stralsund“ zusammen.
- Die Maßnahme soll einen innovativen Ansatz haben.
- Die Maßnahme soll zur Belebung der Stralsunder Altstadt beitragen.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Altstadt.

- Das Projekt ist erweiterbar auf andere Akteure oder Orte und stärkt so die Innenstadt als multifunktionales und resilientes Zentrum.
- Es soll eine Aktivierung von innerstädtischen Akteurs-Konstellationen erreicht werden.
- Die Maßnahme kann im vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt und abgerechnet werden.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Stadt bestätigt worden sind. Die Weiterleitung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrags mit der Stadt. Erst nach beidseitiger Unterzeichnung darf mit der Maßnahme begonnen werden (hierzu zählen bereits Vertragsabschlüsse).

Verfahren, Abrechnung und Mittelzahlung

Vor Maßnahmenbeginn wird ein Weiterleitungsvertrag (siehe Muster-Vertrag) zwischen dem Antragsteller/ Projektträger und der Stadt abgeschlossen, in welchem insbesondere der Maßnahmenumfang, der Zuschussbetrag, der Durchführungszeitraum, die Zweckbindungsfrist, der Verwendungsnachweis sowie weitere Nebenbestimmungen geregelt sind.

Nach Abschluss der Aktionstage Altstadt muss der Antragsteller die zweckentsprechende Mittelverwendung nachweisen (Kurzbericht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme, Fotos der Maßnahme, Abrechnung mit Kosten- und Zahlungsnachweisen durch Originalrechnungen und Kontoauszüge).

Die Abrechnung der bewilligten Projekte und Maßnahmen erfolgt nach Projektende bis zum Eingang der Zahlungsbelege bis spätestens 31.10.2024. Die Auszahlung der Mittel erfolgt (unmittelbar) nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

Rechtliche Grundlagen

- Zuwendungsbescheid des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) vom 05.10.2022 zum Aktenzeichen FWD3-10.08.93-22.107,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung-ANBest-P
- Vergaberechtliche Bestimmungen,
- Beihilferechtliche Regelungen,
- Sonstige örtliche Satzungen und Leitfäden der Hansestadt Stralsund.

Gefördert durch:



Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die kommunale Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Bundesförderung Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren tritt zum 19.06.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

Stralsund, 19.06.2024

Dr. Frank Bertelt Raith,

Leiter des Amtes Planung und Bau

Anlagen

- Anlage 1, Projektgebiet
- Anlage 2, Hinweise zur Förderfähigkeit von Maßnahmen u. Kosten
- Anlage 3, Antragsformular
- Anlage 4, ANBest-P

ANLAGE 2 Hinweise zur Förderfähigkeit von Maßnahmen und Kosten

Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind Projekte und Maßnahmen,

- die einem bestehenden anderen Förderprogramm zuzuordnen sind,
- die zu den regulären Pflichtaufgaben der Hansestadt Stralsund zuzuordnen sind,
- die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden,
- die bauliche Investitionen darstellen.

Nicht förderfähige Kosten

- Kosten für einen laufenden Geschäftsbetrieb,
- Finanzierungskosten, Bußgelder, Steuern, Abgaben, Versicherungen,
- laufende Personalkosten,
- laufende Betriebskosten,
- laufende Mietkosten,
- Reisekosten,
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind,
- Kosten aus Rechnungen, die nicht auf den Antragsteller ausgestellt sind.